



CHINESISCHES TAIPEI (TAIWAN)¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen der Vereinbarung

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | Steuer des Chinesischen Taipeis | | Entlastung durch die Vereinbarung | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|--|---------------------------------|--------|-----------------------------------|-------|-----------|-------------------------|
| | Bezeichnung | Satz % | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden | | | | | | |
| – Regel | withholding tax | 21 | 6 | 15 | Reduktion | |
| – Beteiligungen ab 20 % | withholding tax | 21 | 11 | 10 | Reduktion | |
| Zinsen | | | | | | |
| – allgemein | withholding tax | 20 | 10 | 10 | Reduktion | II |
| – auf Obligationen und Geldmarktpapieren | withholding tax | 15 | 5 | 10 | Reduktion | |
| Lizenzgebühren | withholding tax | 20 | 10 | 10 | Reduktion | |

II. Besonderheiten

Zinsen auf Forderungen aus dem Verkauf von Ausrüstungen oder Waren auf Kredit sowie Zinsen an Banken, inklusive Nationalbank, sowie an den Staat, den Kanton oder die Gemeinden sind von der Quellensteuer des Chinesischen Taipeis befreit.

III. Verfahren

Die Quellensteuer des Chinesischen Taipeis auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird an der Quelle entlastet. Dazu muss die empfangende Person dieser Einkünfte eine durch die kantonale Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung zusammen mit Unterlagen zu deren Identifizierung als nutzungsberechtigte Person dieser Einkünfte der zur Erhebung der Quellensteuer beauftragten Person zukommen lassen.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>